



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. Juni 2022

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>245 Anerkennung einer Stiftung (Bürgerstiftung Erkrath) S. 330</p> <p>246 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr S. 331</p> <p>247 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für die Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen Ost A3/A44 und Velbert B227 – Deckblatt 15 S. 331</p>	<p>248 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 11. Januar 2022 für ein Vorhaben der Firma Scharr CPC GmbH S. 332</p> <p>249 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben der Kraftwerk Neuss GmbH S. 334</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>250 Bekanntmachung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalme über die 41. Verbandsversammlung am 24. Juni 2022 S. 338</p>
--	---

Beilage zu Ziffer 246: Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

245 Anerkennung einer Stiftung (Bürgerstiftung Erkrath)

Bezirksregierung
21.13-St.2128

Düsseldorf, den 25. Mai 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Bürgerstiftung Erkrath“

mit Sitz in Erkrath gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung entsteht gemäß § 5 Abs. 2 StiftG NRW aus dem Zusammenschluss der „Jugendstiftung Erkrath“ (St.1270) und der „Stiftung Abendsonne“ (St.1558). Die Stiftung ist seit dem 01.04.2022 rechtsfähig.

Die Jugendstiftung Erkrath und die Stiftung Abendsonne sind damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf die Bürgerstiftung Erkrath übertragen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Vorstand der Bürgerstiftung Erkrath, Herrn Stefan Adolphy und Herrn Jörg Jasper, c/o Kreissparkasse Düsseldorf, Bahnstr. 20 in 40699 Erkrath, anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 330

246 **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 23. Mai 2022

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 23.03.2022 bekannt.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 246**

i.A. Mareike Peitz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 331

247 **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für die Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen Ost A3/A44 und Velbert B227 – Deckblatt 15**

Bezirksregierung
25.04.01.01-01/05-Deckblatt 15

Düsseldorf, den 30. Mai 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung einer UVP-Pflicht

Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708; Deckblatt 15 - Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte Ostteil, Einleitung 3A/3B und Regenrückhaltebecken (RRB) 3A

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Haus Essen, beantragte mit Schreiben vom 12.05.2020 zu überprüfen, ob aufgrund der baulich bereits umgesetzten Änderungen an den Entwässerungsanlagen 3A und 3B für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers im dritten Entwässerungsabschnitt der A 44 (Ostteil; L 156/AS Heiligenhaus bis B 227) gem.

§ 5 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ausgelöst werde. Die Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau NRW ist am 01.01.2021 auf die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW führte vor dem Zuständigkeitswechsel noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durch.

Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 (Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007, Az.: 1.13.14.05/A 44) in der Gestalt der Änderungen vom 28.12.2007 und 19.02.2009, der jeweiligen in der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19.02.2009 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu Protokoll gegebenen Ergänzungen, der Änderungen vom 15.03.2010, 21.12.2012, 14.03.2013, 02.08.2016, 23.09.2016, 09.11.2017 sowie 25.06.2020.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG waren nachstehende Kriterien maßgeblich:

Merkmale des Änderungsvorhabens

Gegenstand des Vorhabens sind baulich bereits umgesetzte Änderungen an der mit Beschluss vom 21.02.2007 zum Neubau der A 44 zwischen AK Ratingen Ost und Velbert planfestgestellten Entwässerung 3A und 3B.

Die Entwässerungsanlage 3A wird in einer veränderten Lage als offenes Betonbecken (RRB 3A) ausgeführt. Damit verbunden ist auch eine räumliche Veränderung des Verlaufs der Ablaufleitung und der Lage der Einleitungsstelle 3A. Die Einleitung erfolgt nunmehr in den Laubecker Bach. Die Zuleitung vom RRB 3B zur räumlich veränderten Einleitungsstelle 3B in den Laubecker Bach wird aus technischen Gründen als geschlossene Leitung ausgeführt. Vor Übergabe des gereinigten klärfpflichtigen Niederschlagswassers in die Einleitungsstellen 3A und 3B werden in der jeweiligen Ablaufleitung unterirdisch Energieumwandlungsbauwerke errichtet. Diese schützen das Vorflutgewässer Laubecker Bach physikalisch vor Erosion. Die Einleitungsmengen sowie das betroffene Gewässersystem bleiben von den Planänderungen unberührt.

Standort des Änderungsvorhabens

Die bautechnischen Änderungen am RRB 3A sowie die Verlagerung der Einleitungsstellen 3A und 3B, der Verzicht auf eine Raubettrinne zu Gunsten einer unterirdischen Leitung sowie die Errichtung der Energieumwandlungsbauwerke unterirdisch in den Ablaufleitungen werden auf Flächen umgesetzt, die innerhalb der Planfeststellungsgrenzen des

Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau der A 44 zwischen dem AK Ratingen Ost und Velbert vom 21.02.2007 liegen.

Die Maßnahmen unterstützen die im Zuge der Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin mit dem Wasserbewirtschafter Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW) abgestimmten Zielsetzungen zum sicheren Betrieb des vorhandenen und in der Zuständigkeit des Wasserbewirtschafters (BRW) liegenden Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) an der Hülsbecker Straße in Heiligenhaus. Die Einleitungsstellen 3A und 3B in den Laubecker Bach werden naturnah gestaltet.

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden die Auflagen und Vorgaben des vg. Beschlusses, insbesondere die Ziele des Landschaftspflegerischen Begleitplans, beachtet. Eine zusätzliche Kompensation, die sich aus der Flächenversiegelung (250 m²) des RRB 3A ergibt, wird mit der Ausgleichsmaßnahme A 6.4 O (Streuobstwiese) auf der planfestgestellten Ausgleichsfläche A1 NW (Nebenwege) ausgeglichen.

Mit der Änderung der räumlichen Lage und Ausführung des RRB 3A, der Ablaufkanäle und der Einleitungsstellen 3A und 3B sind keine weiteren zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft oder in das Gewässer des Laubecker Bachs verbunden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Nach der naturschutzfachlichen Betrachtung der vom Änderungsvorhaben beanspruchten Flächen bzw. Standorte werden die Änderungsmaßnahmen nicht im Einwirkungsbereich bestimmter Nutzungs- und Schutzkriterien, die für den Menschen und dessen Gesundheit relevant sind, durchgeführt. Zusätzliche Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen fallen nicht an. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“, ergeben sich dadurch nicht.

Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen. Zusätzliche Eingriffe in Biotopstrukturen ergeben sich nicht.

Auch für das Schutzgut „Fläche“ und „Boden“ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Altlasten, Altablagerungen oder Deponien sind von dem Änderungsvorhaben nicht betroffen.

Eine Veränderung des Grundwassers bzw. eine Betroffenheit von Oberflächengewässern ist mit den umgesetzten Maßnahmen nicht verbunden. Die genehmigten Einleitungsmengen aus dem RRB 3A und 3B in den Vorfluter werden nicht überschritten.

Eine zusätzliche Betroffenheit von für das Landschaftsbild bedeutenden Landschaften oder Landschaftsteilen liegt nicht vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Auch sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vom Änderungsvorhaben betroffen.

Insgesamt handelt es sich um Maßnahmen geringen Umfangs innerhalb der bestehenden zuvor untersuchten Planfeststellungsgrenzen des Beschlusses vom 21.02.2007 zum Neubau der A 44 zwischen dem AK Ratingen Ost und Velbert.

Insgesamt handelt es sich um Maßnahmen geringen Umfangs innerhalb der bestehenden zuvor untersuchten Planfeststellungsgrenzen des Beschlusses vom 21.02.2007 zum Neubau der A 44 zwischen dem AK Ratingen Ost und Velbert.

Der geringe Umfang der Maßnahmen sowie die Übersicht über die Wirkfaktoren verdeutlichen, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind mit dem Änderungsvorhaben nicht verbunden.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG führte zu dem Ergebnis, dass von dem beantragten Planänderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG kann daher festgestellt werden, dass für das bautechnisch bereits umgesetzte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kois

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 331

248 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 11. Januar 2022 für ein Vorhaben der Firma Scharr CPC GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0026/20/9.1.1.1

Düsseldorf, den 16. Mai 2022

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 11. Januar 2022 zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung, Reinigung und zum Umschlag von Flüssiggasen durch Errichtung und Betrieb eines Erdtanklagers für Flüssiggas und Flüssigkeiten und Erhöhung der Kapazität am Standort der Firma Scharr CPC GmbH, 47809 Krefeld, Hentrichstr. 65

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Scharr CPC GmbH, Hentrichstr. 65, 47809 Krefeld mit Datum vom 11.01.2022 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Der Scharr CPC GmbH in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 9.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung, Reinigung und zum Umschlag von Flüssiggasen am Standort Scharr CPC GmbH, Hentrichstr. 65, 47809 Krefeld, Gemarkung Linn, Flur 17, Flurstück 78 erteilt.

Anlagenkapazität:

Lagermenge Flüssiggas: maximal 11.900 m³,
Lagermenge Flüssigkeiten: maximal 900 m³ und
Reinigungsleistung Aerosol: maximal 100.000 t/a.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- I. Änderungen an der Bestandsanlage
- Änderung der Ekw-Füllanlage 1 zur Versorgung der Tanks 20 bis 22 sowie 40 und 41 mit Alkylatbenzin und Pentanen (Ekw 1a)
 - Abbau des Flüssigverladearms der Tkw-Füllanlage 5 und Anschluss der Aerosolproduktversorgungsleitungen an die Tkw-Füllanlage 6, die damit von einer reinen Entladeanlage zu einer Füll- und Entladeanlage wird
 - Änderung der Füllkolonneninstallation durch zusätzliche Leitung zur Versorgung der Kolonnen aus dem alten und neuen Tanklager

- Installation einer 2. Schiffsleitung.
- II. Grundstückserweiterung
- Errichtung und Betrieb eines Erdtanklagers für Flüssiggas,
 - 1 Tank Aerosol Rohstoff, Mixbutan (ca. 400 m³)
 - 1 Tank Aerosol Rohstoff, Propan (ca. 400 m³)
 - 4 Tanks Aerosol Rohstoff (je ca. 400 m³)
 - 3 Tanks Aeron Propan, Mix und n-Butan (je 150 m³)
 - 1 Tank Aeron Flex (100 m³)
 - Errichtung und Betrieb eines Erdtanklagers für Flüssigkeiten (Pentane)
 - 1 Tank Isopentan kosmetisch (150 m³)
 - 1 Tank Isopentan (150 m³)
 - 1 Tank n-Pentan (150 m³)
 - 1 Tank Cyclopentan (150 m³)
 - 2 Tanks Gerätebenzin Rohstoff (je 150 m³)
 - Errichtung und Betrieb von 5 zusätzlichen Reinigungskolonnen,
 - Errichtung und Betrieb von zwei Tkw-Füll-/Entnahmeanlagen für gereinigte Kohlenwasserstoffe
 - Errichtung und Betrieb einer Tkw-Füll/Entnahmestelle für den Umschlag von Pentanen und Gerätebenzinen auf einer WHG-Fläche
 - Umzug der bestehenden Fassabfüllanlage
 - Errichtung einer Messwarte sowie eines elektrischen Schaltraum
 - Errichtung eines Druckgasfasslagers
 - Flächenbefestigung und Entwässerung

III. Sonstige Änderungen

- Kapazitätserhöhung
- Lagermenge Flüssiggas:
Bestand = 9.000 m³; zusätzlich = 2.900 m³
- Lagermenge Flüssigkeiten:
Bestand = 0, Planung 900 m³
- Reinigungsleistung Aerosol:
Bestand: 60.000 t/a, Planung 100.000 t/a
- Verladegeschwindigkeiten bleiben gleich
- Änderung der Betriebszeiten
(24 Stunden, Montag bis Sonntag)
- Errichtung und Betrieb eines Stickstoffringleitungssystems
- Lagerung von Raffinat II im Lagertank 4 ohne Sicherheitsventile.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen

Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Gaselagers ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz und zum Bauordnungsrecht.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **10.06.2022** bis einschließlich **23.06.2022** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211/475-9163) möglich.

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an: Werner Lowis (Tel.:0211/475-9163) oder Dr. Rosa Dellbrügge (Tel.:0211/475-4117) oder E-Mail: werner.lowis@brd.nrw.de.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden.

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Werner Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 332

249 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben der Kraftwerk Neuss GmbH

Bezirksregierung
53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Düsseldorf, den 30. Mai 2022

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antrag der Kraftwerk Neuss GmbH (KNE), Georg-Brauchle-Ring 52 – 54, 80992 München nach §§ 4, 6 BImSchG i. V. m. § 8 a BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD-Anlage KNE) und zugehöriger Nebenanlagen

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Kraftwerk Neuss GmbH hat mit Datum vom 31.03.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer GuD-Anlage, bestehend aus einer Gasturbine mit Abhitzekegel, zwei Hilfskesseln als Reserveeinheiten für den Abhitzekegel sowie einer Dampfturbine und zugehörigen Nebenanlagen gestellt.

Die GuD-Anlage KNE mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 157 MW soll die benachbarte Kartonfabrik der MM Neuss GmbH mit Dampf und Strom versorgen und auf dem Grundstück Düsseldorf Str. 182 in 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 056, Flurstück 181 (teilweise) errichtet werden.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer erdgasbefeuerten Gasturbinenanlage mit Generator und Nebenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 54 MW,
- Errichtung und Betrieb eines Abhitzekegels mit Zusatzfeuerung und Hilfsgebäude für technische Einrichtungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 35 MW,
- Errichtung und Betrieb einer Dampfturbine und Nebenanlagen mit einer elektrischen Leistung von 7 MW_{el}.
- Errichtung und Betrieb von zwei Hilfskesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 34 MW.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die Anlage voraussichtlich im Dezember 2023 in Betrieb zu nehmen. Die Antragstellerin beantragt auf der Grundlage des

§ 8 a BImSchG, auch vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **15.06.2022 bis einschließlich 14.07.2022** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,

Zimmer 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis von Donnerstag

08.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag

08.00 bis 14.00 Uhr

Rathaus der Stadt Neuss,

Zimmer 3.802 (3. Etage), Michaelstraße 50, 41460 Neuss (zu erreichen über den Eingang 5)

Montag bis Mittwoch 08.30 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf:
Herr Hartz,
E-Mail: stefan.hartz@brd.nrw.de,
Telefon-Nr.: 0211 / 475-5256
2. Stadt Neuss: stadtplanung@stadt.neuss.de,
Telefon-Nr.: 02131/90-6101

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Des Weiteren sind die Antragsunterlagen parallel zur Auslegung im o.g. Zeitraum auch unter <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung
- Luft-Immissionsprognose (inkl. Stickstoffdeposition und Säureeintrag)
- Konzeptgutachten nach § 18 BetrSichV
- Artenschutzvorprüfung
- Brandschutzkonzept

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom **15.06.2022 bis einschließlich 15.08.2022** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die> Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: (<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet

angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **27.09.2022, 10:00 Uhr**. Die Erörterung findet im „**Zeughaus Neuss**“, **Markt 42 – 44, 41460 Neuss** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSGVO (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben, das unter die Nummer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine allgemeine Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, durchgeführt.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Die neue GuD-Anlage KNE ist auf dem Werksgelände der MM Neuss GmbH neben dem bestehenden Kraftwerk geplant. Da die bestehenden Gasturbinen der MM Neuss GmbH sich dem Ende ihrer technischen Lebensdauer nähern, soll die Versorgung mit Dampf und elektrischer Energie zukünftig durch die Gas- und Dampfturbinenanlage der Kraftwerke Neuss GmbH erfolgen.

Die Feuerungswärmeleistung der beantragten GuD-Anlage KNE mit Abhitzeessel und den zwei Hilfskesselanlagen beträgt zusammen maximal 157 MW.

Eine Kumulation der Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens mit den Wirkungen der beiden bestehenden benachbarten Gasturbinenanlagen der MM Neuss GmbH ist nicht anzusetzen, da diese nach Inbetriebnahme der neuen GuD-Anlage KNE stillgelegt werden. Eine Kumulation der Umweltauswirkungen des Vorhabens mit der Feuerung des bestehenden Hochdruck-Dampfkessels der MM Neuss GmbH, welcher nach Inbetriebnahme der neuen GuD-Anlage KNE betriebsfähig verbleibt, ist nicht anzusetzen, da dieser eine vor 1988 genehmigte Bestandsanlage ist.

Der Standort für die neue GuD-Anlage KNE befindet sich auf einer derzeit unbebauten Fläche angrenzend an ein bereits bestehendes Kraftwerk. Es existiert für den Standort kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neuss weist die Fläche als Industriegebiet (GI) aus.

Die Landschaft im Bereich des Anlagenstandorts ist durch anthropogene industrielle, gewerbliche Tätigkeiten stark geprägt. Im unmittelbaren Bereich des Anlagenstand-orts ist keine Wohnbebauung vorhanden.

Die Anlage integriert sich baulich in die vorhandene industrielle Bebauung, eine negative optische Wirkung ist nicht gegeben.

Für den beantragten Betrieb der Anlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Luftschadstoffe der Nrn. 4.2 und 4.3 der TA Luft ausgeschlossen werden können.

Ferner sind auch im Hinblick auf die durch das Vorhaben bedingten projektspezifischen Zusatzbelastungen durch Stickstoff- und Säureeinträge signifikante nachteilige Beeinträchtigungen der umliegenden FFH-Gebiete auszuschließen. Ebenso ist der Schutz vor Gefahren für Ökosysteme und die Vegetation sichergestellt.

Für den beantragten Betrieb der Gesamtanlage wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die zulässigen anteiligen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten sowohl zum Tages- als auch zum Nachtzeitraum durch die Lärmimmissionen der beantragten GuD-Anlage KNE eingehalten werden.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Die GuD-Anlage KNE wird als hocheffiziente KWK-Anlage ausgeführt, u.a. durch die Optimierung der Verbrennung und des Dampfkreislaufs. Dadurch wird der Energieverbrauch minimiert.

Abwasser aus dem Kraftwerk und Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen wird über das Abwassersystem der MM Neuss GmbH einer Indirekteinleitung in das kommunale Entwässerungsnetz zugeführt.

Prozessbedingte Abfälle entstehen im regulären Betrieb der Anlage durch das eingesetzte Verfahren nicht.

Dort, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, findet die Lagerung und der Umschlag dieser Stoffe auf Auffangwannen auf wasserrechtlich geeigneten Flächen innerhalb der Betriebsgebäude statt, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch den Bau der Anlage ist nicht gegeben, da das Vorhaben auf einer anthropogen bereits genutzten Fläche errichtet wird.

Insgesamt sind durch die Errichtung und den Betrieb der GuD-Anlage KNE erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 334

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

250 Bekanntmachung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette über die 41. Verbandsversammlung am 24. Juni 2022

Tagesordnung für die 41. Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette am 24. Juni 2022 von 10-12 Uhr in Roerdalen

- 41.1 Eröffnung
- 41.2 Beschluss der Niederschrift der 40. Verbandsversammlung von 26.11.2021
- 41.3 Mitteilungen
 - 41.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 41.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
 - 41.3.3 Sonstige Mitteilungen
- 41.4 Tätigkeitsbericht 2021
- 41.5 Jahresbericht 2021
- 41.6 Entlastung des Vorstands

- 41.7 Wahl neuer Vorsitzender und NL
Mitglied des Vorstandes
- 41.8 Haushaltsplan 2023
- 41.9 Stand der Durchführung und Aqoise von
Projekten
- 41.10 Sonstiges

gez. André Claassen
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 338

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf